

Hinweisgeber – Interne Meldestelle

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit Datum vom 23.10.2019 die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen erlassen (sogenannte Hinweisgeber-Richtlinie - HinSch-RL), die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Das vom Bund erlassene Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG - vom 31. Mai 2023, BGBl. 2023 I Nr. 140) dient der Umsetzung dieser Richtlinie und tritt zum 02.07.2023 in Kraft.

Zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen ermutigt JOPP seine Mitarbeitenden, aber auch externe Personen potenzielle Verstöße zu melden. JOPP hat eine interne Hinweisgeber-Meldestelle mit verschiedenen Meldekanälen eingerichtet, über die Hinweise abgegeben werden können.

Die interne Meldestelle von JOPP nimmt Meldungen entgegen, die Verstöße im Sinne des **§ 2 HinSchG** darstellen. Der Verstoß muss im Rahmen der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit erfolgen. Meldungen über rein privates Fehlverhalten ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit oder unbegründete Spekulationen oder Gerüchte wie auch falsche Verdächtigungen (**§ 9 Abs. 1 HinSchG**) sind nicht geschützt.

Meldungen können persönlich, telefonisch unter **(+49) 9771 9105-0**, per E-Mail an das Funktionspostfach compliance@jopp.com oder schriftlich (Jopp Holding GmbH, Compliance – Interne Meldestelle, 97616 Bad Neustadt) abgegeben werden.

Eine Kennzeichnung als „Vertraulich“ wird ausdrücklich empfohlen.

Hinweis: Bei der Übermittlung von Informationen oder Hinweisen per unverschlüsselter E-Mail handelt es sich um einen Übertragungsweg, bei dem eine Einsichtnahme durch unbefugte Dritte nicht ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist bei einer unverschlüsselten E-Mail der Vertraulichkeitsschutz in einem geringeren Maße gewährleistet als bei einem Brief in einem verschlossenen Umschlag.

Hinweisgebende erhalten von JOPP nach Eingang der Meldung bei der internen Meldestelle eine Eingangsbestätigung. Die Meldungen werden unter Wahrung strenger Vertraulichkeit und der Grundsätze eines fairen Verfahrens für die Beteiligten objektiv, ergebnisoffen, sachbezogen und möglichst zeitnah geprüft. An den internen Untersuchungen können auch weitere interne und externe Stellen beteiligt sein. Es erfolgt eine Rückmeldung über die Maßnahmen, die JOPP ergreift, soweit dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
